

Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren

hiermit ermächtige(n) ich/wir, den **AKZENT** Lohnsteuerhilfverein für Arbeitnehmer e.V., stets widerruflich, die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 11,90 EUR und den Jahresbeitrag lt. gültiger Beitragsordnung, in den Folgejahren den Jahresbeitrag zum **31. Januar** im Lastschriftverfahren von meinem/unserem nachstehend genannten Konto einzuziehen.

(Kontoinhaber)

(Bankinstitut)

(Bankleitzahl)

(Kontonummer)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Sollte die Abbuchung fehlschlagen, ist die Einzugsermächtigung mit sofortiger Wirkung erloschen!

Den umseitigen Auszug aus der gültigen Vereinssatzung habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie:

Laut Vereinssatzung § 7 Abs. 1 und 2, ist zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres ein Jahresbeitrag an den Verein für die angebotenen Leistungen zu entrichten. Die Vereinsleistungen können nach Zahlung ganzjährig in Anspruch genommen werden. Der Jahresbeitrag für Folgejahre orientiert sich an dem vorherigen Beitragsjahr. Sollte eine Änderung des Jahresbeitrages für das laufende Beitragsjahr sich ergeben, wird der Differenzbetrag zurückerstattet bzw. nach berechnet.

MIT-

(Mitgliedsnummer, wenn vorhanden)

(Vorname Nachname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ und Wohnort)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Kontoinhaber)

Sollten Sie mit unserer Leistung nicht zufrieden gewesen sein, können Sie laut § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung, Ihre Kündigung bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Bitte diese Einzugsermächtigung zurücksenden:

per Fax an: +49.(0)30.54714631, per E-Mail an info@akzent-lohnsteuerhilfverein.de oder per Post.

Auszug aus der **Vereinsatzung** des **AKZENT Lohnsteuerhilfverein für Arbeitnehmer e.V.** in der Fassung vom 01. Dezember 2011 mit Gültigkeit ab 01. Januar 2012

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein stellt eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern dar. Sein Zweck besteht ausschließlich in der Hilfeleistung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sonstigen Lohnsteuersachen sowie die in § 4 Nr. 11 Satz 2 StBerG genannten Veranlagungsverfahren für seine Mitglieder. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede(r) Arbeitnehmer(in) im Arbeitsgebiet des Vereins werden, der(die) nach § 2 Satz 1 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekannt zu geben, sowie auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen. Der Vorstand kann den Beitritt verweigern, insofern dieser dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

§ 5.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich (ordentlicher Austritt). Für den Fall einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches Austrittsrecht. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, für den Fall des außerordentlichen Austritts drei Monate vor Geltung des erhöhten Jahresbeitrages, schriftlich und im Original gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter den Angaben von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.

§ 5.5 Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinsatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen. Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 dieser Satzung verpflichtet. Bei der Hilfeleistung vor den Finanzgerichten kann der Verein die entstandenen Kosten dem Mitglied weiterberechnen. Das Mitglied ist weiterhin verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

§ 7.1 Es wird ein einheitlicher Jahresbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Jahresbeitrag wird unter sozialen Gesichtspunkten nach unten hin abgestuft.

§ 7.2 Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt an den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen werden.

§ 7.3 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.

§ 7.4 Insofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer ändert, ist der Vorstand berechtigt, die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge in entsprechendem Umfang anzupassen. Neben dem Jahresbeitrag wird im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen kein besonderes Entgelt erhoben. Der Vor-

stand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag in begründeten Ausnahmefällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Beratung der Mitglieder

§ 14.1 Die Beratung der Mitglieder wird ausschließlich in Beratungsstellen im Sinne des § 23 StBerG ausgeübt.

§ 14.2 Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird ausschließlich durch Personen ausgeübt, welche einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein(e) Leiter(in) bestellt, er/sie darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle innerhalb des Vereines leiten. Der/Die Beratungsstellenleiter(in) übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.

§ 14.3 Zum/Zur Leiter(in) einer Beratungsstelle dürfen neben Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), nur solche Personen bestellt werden, die ihre Qualifikation durch eine einschlägige dreijährige hauptberufliche Tätigkeit (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 und § 3 StBerG) nachgewiesen haben. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er/sie werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfvereines nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter(in) bestellt werden.

§ 14.4 Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuerangelegenheiten ist nicht zulässig.

§ 14.5 Die Handakten über die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen der Mitglieder sind auf die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitglieds aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen drei Monate, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

§ 15.1 Bei der Hilfestellung in Lohnsteuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.

§ 15.2 Für die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.

§ 15.3 Ein Haftungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied seinen Pflichten nach § 6 Satz 2 und/oder § 7 Abs. 2 der Vereinsatzung nicht nachkommt.

§ 15.4 Der Anspruch des Mitglieds auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Verein bestehenden Rechtsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Einzel- beziehungsweise Rundschreiben an jedes Mitglied.

§ 19 Datenschutz, Gerichtsstand

§ 19.1 Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen durch den Verein genutzt und gespeichert werden dürfen.

§ 19.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Berlin.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Satzungsteile hiervon nicht berührt. Für die unwirksamen Bestimmungen sind sinngemäß wirksame zu beschließen.

Berlin, 01. Dezember 2011